



**TRADING
HUB
EUROPE**
keep in balance

Umsetzung „Nationale Gasreserve“

- Kundenveranstaltung für Regelenergieanbieter am 3. Mai in Düsseldorf



Agenda

- 1. Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen**
- 2. Ausgestaltung der SSBO der Stufe 1**

Gesetz zur Änderung des EnWG

§35 a - Allgemeines

- **Die Vorschriften dieses Teils sind nur für Gasspeicheranlagen anzuwenden, die in Deutschland gelegen sind und mindestens einen Anschlusspunkt an das deutsche Fernleitungsnetz haben**

§ 35b Füllstandvorgaben

- Die folgenden Füllstandsvorgaben sind einzuhalten:
 - am 1. Oktober: 80 Prozent
 - am 1. November: 90 Prozent
 - am 1. Februar: 40 Prozent
- Das BMWK kann abweichende Stichtage und Füllstandvorgaben festlegen
- Der Speicherbetreiber (SSO) hat den Nachweis über die Einhaltung der Füllstandsvorgaben zu erbringen
- Zusätzliche Informationsübermittlungspflichten des SSO gegenüber Behörden und MGV
- Wenn erkennbar ist, dass die Füllstandsvorgaben technisch nicht (mehr) erreicht werden können, ist der SSO verpflichtet, dem MGV die nicht genutzten Speicherkapazitäten der Speicherkunden (SpK) rechtzeitig bis zum Ablauf des Speicherjahres zur Verfügung zu stellen
- Der SpK bleibt zur Zahlung der Entgelte für die Speichernutzung verpflichtet

§ 35c Ausschreibung von SSBO & ergänzende Maßnahmen

- Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit hat der MGV nach Zustimmung des BMWK im Einvernehmen mit der BNetzA SSBO zu beschaffen
- Sollten die allgemeinen Einspeicherungen der SpK ergänzt durch die SSBO zur Erreichung der Füllstände nicht ausreichen, so ergreift der MGV nach Zustimmung des BMWK im Einvernehmen mit der BNetzA in dem zur Erreichung der Füllstandsvorgaben erforderlichem Umfang zusätzliche Maßnahmen
- Diese umfassen die zusätzliche, auch kurzfristige Ausschreibung von SSBO für die dem MGV zur Verfügung gestellten Kapazitäten sowie den Erwerb physischen Gases und dessen Einspeicherung
- Sofern die dem MGV zur Verfügung gestellten Kapazitäten hierzu nicht ausreichen, kann der Marktgebietsverantwortliche die benötigten Speicherkapazitäten buchen

§ 35d Freigabeentscheidung

- Das BMWK kann im Einvernehmen mit der BNetzA und nach Anhörung des MGV anordnen, dass der MGV die SSBO ausüben darf und dass er erworbene Gasmengen ausspeichern darf
- Dies erfolgt insbesondere
 - zur Verhütung unmittelbar drohender oder zur Behebung eingetretener Störungen in der Energieversorgung,
 - zum Ausgleich eines erheblichen und unerwarteten Rückgangs von Lieferungen von Gas oder
 - zur Behebung regionaler Engpasssituationen
- Der MGV hat die physisch erworbenen Gasmengen spätestens ab dem 1. Januar eines Jahres bis zum Ende des Speicherjahres gleichmäßig zu veräußern
- Dies gilt nicht, wenn zu erwarten ist, dass die Füllstandsvorgaben nicht ohne Maßnahmen nach § 35c Absatz 2 gewährleistet werden können oder das BMWK im Einvernehmen mit der BNetzA der Veräußerung und Ausspeicherung widersprochen hat

§ 35e Umlage der Kosten des MGV & Finanzierung

- Die dem MGV im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten werden auf die BKV im Marktgebiet umgelegt
- Der MGV ist berechtigt, von den BKV Abschlagszahlungen zur Deckung der voraussichtlichen Kosten zu verlangen
- Die Einzelheiten genehmigt die BNetzA .im Einvernehmen mit dem BMWK und dem BMF

§ 35f Evaluierung

- Das BMWK bewertet bis zum 15. Dezember 2022 die Umsetzung der Vorschriften dieses Teils und evaluiert bis zum 1. April 2023 die Vorschriften dieses Teils und deren Auswirkungen
- In dem Bericht stellt das BMWK auch dar, ob eine Fortgeltung der Regelungen weiterhin notwendig ist

§ 35g Inkrafttreten & Außerkrafttreten

- Die gesetzlichen Regelungen zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft
 - Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist am 29.04.2022 erfolgt, das Gesetz ist somit am 30.04.2022 in Kraft getreten.
- Die gesetzlichen Regelungen zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen treten am 1. April 2025 außer Kraft

„Toolbox Versorgungssicherheit“ gemäß EnWG-Novelle

Phase 1: Markt befüllt die Speicher nach eigenen Bedürfnissen/Marktsignalen, parallel reizt THE durch Ausschreibungen Speicherbefüllung an

- Grundlage für THE = § 35c Abs. 1 EnWG
- Instrument: „SSBO Stufe 1“ → Ziel = Sicherung einer gewissen „Sockelbefüllung“

Phase 2: Lücke zu vorgegebenen Speicherfüllständen muss durch THE geschlossen werden (Basis = Speicherkapazität im Rahmen UIOLI oder eigene Buchung durch THE)

- Grundlage für THE = § 35c Abs. 2
- Instrument 1: Kontrahierung von „SSBO Stufe II“ durch THE
- Instrument 2: Eigenbeschaffung und Einlagerung von Gas durch THE

Ausgestaltung der SSBO der Stufe 1

SSBO Stufe 1

– Allgemeine Produktbeschreibung

Einheitlicher Vertrag mit zwei Teilkomponenten

- Das SSBO-Produkt der Stufe 1 umfasst zwei Vertragskomponenten:
 - Vertragskomponente 1: Einspeicherzusage mit stichtagsbezogenem Füllstandsnachweis
 - Vertragskomponente 2: Gesicherte Vorhaltung einer Teilmenge zum jederzeitigen Abruf durch den MGV (Abrufoption)
- Es handelt sich um einen einheitlichen Vertrag über die kontrahierte Gesamtmenge („Speichermenge“), wovon eine Teilmenge („Abrufmenge“) für einen möglichen Zugriff durch den MGV („Kaufoption“) gesonderten Restriktionen unterliegt

SSBO Stufe 1

– Ausgestaltung Abrufoption

Reservierung einer Teilmenge für Abrufmöglichkeit des MGV

- Für die Abrufoption werden 20% der kontrahierten Speichermenge „reserviert“
- Diese Abrufmenge ist vom Anbieter bis zum Ende des Leistungszeitraums für einen jederzeitigen Abruf durch den MGV gesichert vorzuhalten
- Für Auslagerung nötige Speicher- und Transportkapazitäten (Ausspeicherleistung, Entry Netz) muss der Anbieter bereitstellen
- Sofern der MGV nicht abruft, muss die kontrahierte Abrufmenge bis zum Ende des Leistungszeitraums in voller Höhe im Speicher verbleiben
- Für die Angebotsabgabe werden feste „Lose“ definiert:
 - 32.500 MWh = Speichermenge pro Los
 - Davon 6.500 MWh = Abrufmenge pro Los
 - Für den Abruf vorzuhaltenden Ausspeicherleistung von 10 MW pro Los

SSBO Stufe 1

– Ausgestaltung Einspeicherzusage

Zusage bestimmter Füllstände zu Stichtagen

- Anbieter ist verpflichtet, die kontrahierte Speichermenge (= insgesamt kontrahierte Menge einschl. der definierten Abrufmenge) gemäß einer prozentualen Pfadvorgabe (bezogen auf Gastag) einzuspeichern:
 - Zum 1. Oktober müssen 90 % der kontrahierten Speichermenge erreicht sein
 - Zum 1. November müssen 100 % der kontrahierten Speichermenge erreicht sein
 - Zum 1. Februar müssen noch 45 % der kontrahierten Speichermenge vorhanden sein
- Füllstandsnachweis muss grds. nur zu den Stichtagen erbracht werden → Flexibilität für den Anbieter
 - Es muss jedoch stets mindestens die kontrahierte Abrufmenge gemäß den Vorgaben für die Abrufoption vorgehalten werden
 - Über Abrufoption abgerufene Mengen reduzieren die über die Einspeicherzusage einzuhaltende Füllstandsvorgabe entsprechend
- Nicht maßgeblich ist, ob sich das Gas bereits bei Vertragsschluss im Speicher befand
- Für Einlagerung/Vorhaltung nötige Speicher- und Transportkapazitäten (AGV, Einspeicherleistung, Exit Netz) muss der Anbieter bereitstellen
- Leistungszeitraum ist der komplette 4-Monats-Zeitraum ab 1. Oktober, d. h. Oktober bis einschl. Januar

SSBO Stufe 1

– Illustratives Zahlenbeispiel*

- Ausschreibungsmenge = 325.000 MWh
- Kontrahierung erfolgt in 10 Losen à 32.500 MWh
- Je Los jeweils als Füllstand nachzuweisen:
 - 90 % zum 01.10.: 29.250 MWh [gesamt alle Lose: 292.500 MWh]
 - davon gesichert abrufbar vorzuhalten (d. h. kontinuierlich, nicht nur zum Stichtag): 6.500 MWh [gesamt alle Lose: 65.000 MWh]
 - 100 % zum 01.11.: 32.500 MWh [gesamt alle Lose: 325.000 MWh]
 - davon gesichert abrufbar vorzuhalten (d. h. kontinuierlich, nicht nur zum Stichtag): 6.500 MWh [gesamt alle Lose: 65.000 MWh]
 - 45 % zum 01.02.: 14.625 MWh [gesamt alle Lose: 146.250 MWh]
 - davon gesichert abrufbar vorzuhalten (d. h. kontinuierlich, nicht nur zum Stichtag): 6.500 MWh [gesamt alle Lose: 65.000 MWh]

SSBO Stufe 1

– Ausschreibe-Logik

Speicherscharfe Kontrahierung bei zonaler Ausschreibung

- Kontrahierung erfolgt speicherscharf am vom Anbieter jeweils angebotenen Speicher
 - Sämtliche Pflichten/Restriktionen des Anbieters beziehen sich lediglich auf diesen kontrahierten Speicher, Aktivitäten an anderen Speichern (oder sonstigen Punkten wie GÜPs/VIPs) sind für die Beurteilung der Vertragserfüllung irrelevant
- In Stufe 1 erfolgt Bedarfsermittlung und Zuschlag abweichend von speicherscharfer Produktausgestaltung trotzdem auf Zonenebene
 - Vorteil im Vergleich zu deutschlandweiter Ausschreibung: Regionale Verteilung (ex-ante) der kontrahierten Mengen
 - Vorteil im Vergleich zu speicherscharfer Ausschreibung: Verringerung von Monopolsituationen auf Angebotsseite
- Die relevanten „THE-Speicherzonen“ werden vorab definiert und veröffentlicht

SSBO Stufe 1

– Angebot, Preismodell und Zuschlag

- Bedarf wird als Menge ermittelt und ausgeschrieben
- Angebotsabgabe erfolgt in einzelnen Losen
 - Anbieter gibt bei Angebotsabgabe die von ihm angebotene Anzahl an Losen an
- Preismodell umfasst drei Preiskomponenten:
 - Für die Einspeicherung festes „Service-Entgelt“ in EUR für gesamten Leistungszeitraum
 - Für Abrufoption
 - Festen Leistungspreis in EUR für gesamten Leistungszeitraum
 - Arbeitspreis in EUR/MWh für einen etwaigen Abruf: Day Ahead (D+1) Indexpreis „EEX European Gas Spot Index (EGSI) THE EUR/MWh“ gebildet am Gastag D plus/minus angegebenen absoluten Auf-/Abschlag
- Zuschlag erfolgt grds. kostenoptimal über die ausgeschriebene Zone, d. h. nach Preis
 - Der MGV behält sich vor, bei unverhältnismäßiger Preisgestaltung keinen Zuschlag zu erteilen
- Grundlage für Zuschlag = Gesamtkosten
 - Gesamtkosten = Service-Entgelt + Leistungspreis + Arbeitspreis-Komponente
 - Gewichtung von Arbeitspreis im Rahmen des Kostenvergleichs: Berücksichtigung eines „Eintrittsfaktors“

SSBO Stufe 1

– Abruf im Rahmen der Abrufoption (1)

Bereitstellung von Mengen an den MGV im Abruf-Fall

- Abruf = „Ausübung der Option“, § 35d Abs. 1 Gasspeichergesetz
- Abruf erfolgt nur auf Anordnung BMWK/BNetzA
- Kontrahierte Abrufmenge entspricht „Mengenbudget“, das sich mit jedem Abruf reduziert
 - Anzahl von Abruftagen wird nicht gesondert definiert
- Abrufreihenfolge:
 - Sofern für Abruf relevant (regionaler Engpass, akt. Situation Versorgungssicherheit etc.), zunächst nach Lokation (kontrah. Speicher)
 - Ansonsten nach Arbeitspreis → günstigster zuerst, dann in aufsteigender Reihenfolge
- Anbieter hat Pflicht, die abgerufenen Mengen physisch bereitzustellen
 - Anbieter muss physischen Entry (d. h. Allokation EntrySO) am kontrahierten Speicher mindestens in Höhe des Abrufs nachweisen (Exit-Reduktion nicht zulässig)
 - „Umwidmung“ bestehender Auslagerungen bei Abruf ist zulässig → ermöglicht Anbieter Flexibilität für Nutzung der vertraglichen Ausspeicherleistung außerhalb der Abrufphase

SSBO Stufe 1

– Abruf im Rahmen der Abrufoption (2)

Abrufprozess als solcher analog zu LTO

- Abruf mit 3 Stunden Vorlaufzeit vor Lieferbeginn
- Abruf per REQUEST/REQRES
- Zur Mengenübertragung erfolgt eine VHP-Nominierung (single-sided) durch THE → VHP-Entry in „SSBO-Bilanzkreis“ von THE, VHP-Exit in Bilanzkreis des Anbieters
- Abruf erfolgt immer für Rest-of-the-Day (RoD)
 - Kein Abruf einzelner Stunden (z. B. 14-15) oder vor Ablauf des Gastages endender Teilzeiträume (z. B. 8-17) möglich
 - Sofern Freigabe durch BMWK/BNetzA länger andauert, d. h. kein Widerruf erfolgt (§ 35d Abs. 2), erfolgt für jeden Tag ein erneuter Abruf

SSBO Stufe 1

– Nachweispflichten/Sanktionen

- Anbieter ist verpflichtet, auf Anfrage des MGV Nachweis für ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu erbringen
- Vertragskomponente 1: Einspeicherzusage → Füllstand gemäß Pfadvorgabe zum jeweiligen Stichtag
- Vertragskomponente 2: Abrufoption → Ordnungsgemäße Vorhaltung, bei Abruf ggf. Nachweis für physische Bereitstellung der Mengen
 - Nachweis für Vorhaltung umfasst sowohl eigentliche Abrufmenge als auch Vorhaltung der vertraglichen Ausspeicherleistung
- Zusätzlich hat THE das Recht, Nachweise auch direkt bei SSO und/oder FNB anzufragen
- Nachweis kann bei Bedarf auch schon vor Start des Leistungszeitraums angefordert werden, damit zum 1. Oktober vertragsgemäße Auffüllung sichergestellt werden kann
- Im Falle eines Verstoßes gg. Vertragspflichten wird eine Pönale fällig
 - Drei unterschiedliche Pönalen-Komponenten je nach Art des Verstoßes (Verstoß gg. Einspeicherzusage zum Stichtag, Verstoß gg. Vorhaltungspflichten im Rahmen Abrufoption, Verstoß gg. physische Bereitstellung im Abruffall)

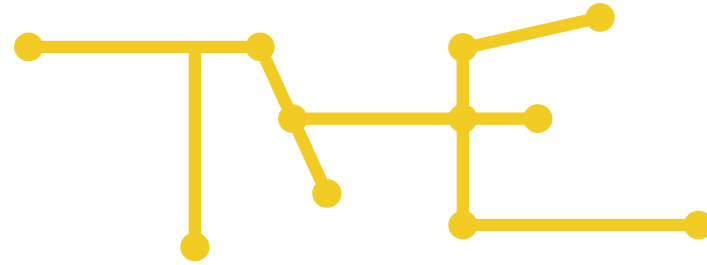
**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Markus Sammut

Leitung Marktentwicklung- und
analyse

markus.sammut@tradinghub.eu



TRADING HUB EUROPE

keep in balance

Trading Hub Europe GmbH

Hauptsitz:
Kaiserswerther Straße 115
40880 Ratingen

Standort Berlin:
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2
10178 Berlin

www.tradinghub.eu

Geschäftsführer

Dr. Thomas Becker, Jörg Ehmke,
Torsten Frank, Dr. Sebastian Kemper

Amtsgericht Düsseldorf, HRB 93885

Copyright

The ideas and suggestions developed in this presentation are the intellectual property of Trading Hub Europe and are subject to the applicable copyright laws. The whole or excerpts duplication as well as passing on to third parties is not allowed without written permission of Trading Hub Europe GmbH.